

Abs. 3 der Studienordnung), sind Kenntnisse der französischen Sprache notwendig, die der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

### **§ 34 Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im trinationalen Kernbereich-Master-Studiengang Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte des deutschsprachigen Raums 15 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **Anlage 2**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengang Musikwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für die an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft.

### **§ 29 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät 3 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft den Grad des Master of Arts (M.A.).

Gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität des Saarlandes mit der Université de Paris–Sorbonne (Paris IV) wird den Absolventen von der Université de Paris–Sorbonne (Paris IV) zugleich der Titel „Master de Musique et Musicologie“ verliehen.

(2) Der Deutsch-französische Kernbereich-Master-Studiengang Musikwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der an der Universität des Saarlandes durchgeführten Prüfungen des Deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master-Studiengänge.

### **§ 30 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Musikwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:

- dem in Form eines Dossiers dokumentierten und in einem persönlichen Gespräch festgestellten besonderen Studieninteresse sowie
- einem Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,0 und besser.
- Ist die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses schlechter als 2,0, so kann die besondere Eignung mittels einer Eignungsprüfung festgestellt werden.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Kenntnisse in Französisch und wenigstens einer der folgenden Sprachen: Englisch, Latein, Italienisch oder Spanisch, nachgewiesen durch Schulzeugnisse über jeweils drei Jahre oder ein Äquivalent,
- Fachkompetenzen im Bereich Musikgeschichte, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von 37 CP

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden.

### § 31

#### Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen:

- auf das Kernbereich Master-Studienfach 93 CP
- auf die Master-Arbeit 27 CP.

(2) Das Studium des deutsch-französischen Kernbereich-Master-Studiengangs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

- ein erstes Studienjahr, das an der Université de Paris-Sorbonne (Paris IV) studiert wird ((vgl. Kooperationsvereinbarung der Universität des Saarlandes mit der Université de Paris–Sorbonne (Paris IV))
- ein zweites Studienjahr, das an der Universität des Saarlandes studiert wird.

### § 32

#### Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder

Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### § 33

#### Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 21 Wochen (27 CP) im Kernbereich Master-Studienfach Musikwissenschaft. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.